

Besondere Bestimmungen für den Rückbau von Förderanlagen und Anlagensystemen

1 Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Diese Besonderen Bestimmungen regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen für den Rückbau von Förderanlagen und Anlagensystemen und deren fachgerechte Entsorgung.
- 1.2 Sie gelten als angenommen, wenn der Unternehmer ein Angebot einreicht und bilden sodann einen integrierenden Bestandteil des zwischen dem Besteller (Die Schweizerische Post) und dem Unternehmer abzuschliessenden Vertrages, sofern und soweit darin nicht ausdrücklich davon abgewichen wird.
- 1.3 Allfällige Geschäftsbedingungen des Unternehmers sowie vor Vertragsabschluss getroffene mündliche oder schriftliche Vereinbarungen, die den vorliegenden Geschäftsbedingungen widersprechen, werden wegbedungen bzw. aufgehoben.
- 1.4 Ist ein bestimmter Sachverhalt in diesen Geschäftsbedingungen oder in der Vertragsurkunde nicht oder nicht abschliessend geregelt, gelangen ergänzend die massgebenden Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere des Werkvertragsrechts, zur Anwendung.

2 Angebot

- 2.1 Das Angebot auf die Offertanfrage erfolgt unentgeltlich.
- 2.2 Weicht das Angebot von der Offertanfrage des Bestellers ab, so weist der Unternehmer ausdrücklich darauf hin. Ausserdem sind allfällige Vorbehalte jedwelcher Art bereits im Angebot anzubringen. Nachträgliche Vorbehalte können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 2.3 Eingaben, die nicht in jeder Beziehung den in der Offertanfrage gestellten Bedingungen und Formvorschriften entsprechen, können nicht berücksichtigt werden. Es besteht kein Anspruch des Unternehmers auf Entschädigung wegen Nichtberücksichtigung seiner Eingabe.
- 2.4 Das Angebot des Unternehmers ist während der vom Besteller genannten Frist verbindlich. Enthalten Offertanfrage oder Angebot keine andere Frist, bleibt der Unternehmer vom Datum des Angebotes während 6 Monaten gebunden.
- 2.5 Die Eingabe des Unternehmers (inkl. sämtliche Beilagen) verbleibt in jedem Fall entschädigungslos bei den Akten des Bestellers. Der Unternehmer hat keinen Anspruch auf Herausgabe der eingereichten Unterlagen.

3 Ausführung

- 3.1 Der Unternehmer informiert den Besteller regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und holt insbesondere alle erforderlichen Vorgaben ein. Der Unternehmer zeigt sofort alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden.
- 3.2 Allfällige Kontrollen durch den Besteller haben keinerlei Einfluss auf die Haftung des Unternehmers für die vertragsgemässe Erfüllung des Auftrages.
- 3.3 Der Besteller gibt dem Unternehmer rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Vorgaben bekannt. Sofern notwendig, werden weitere Mitwirkungspflichten des Bestellers in der Vertragsurkunde näher umschrieben.
- 3.4 Der Unternehmer hält die betrieblichen Vorschriften des Bestellers ein, insbesondere die Sicherheitsbestimmungen und die Hausordnung.

4 Beizug von Subunternehmern

- 4.1 Der Unternehmer darf Subunternehmer nur mit Genehmigung des Bestellers beiziehen. Der Unternehmer bleibt gegenüber dem Besteller für das Erbringen der Leistungen verantwortlich.
- 4.2 Der Besteller kann den Unternehmer zum Beizug eines bestimmten Subunternehmers verpflichten, sofern dieser die vertraglichen, funktionalen und leistungsmässigen Anforderungen erfüllt.
- 4.3 Der Unternehmer ist verpflichtet, die Verfahrensgrundsätze gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. b und c des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen vom 16. Dezember 1994 (SR 172.056.1) einzuhalten. Er überbindet diese Verpflichtung vertraglich allen beigezogenen Subunternehmern.

5 Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Preise sind in Schweizer Franken zu offerieren.
- 5.2 Der Unternehmer garantiert dem Besteller, dass die Berechnung des Endpreises für den gesamten Vertragsgegenstand auf denselben günstigen Ansätzen beruht, die er bis zur vollständigen Vertragserfüllung den meistbegünstigten (in- oder ausländischen, privaten oder öffentlich-rechtlichen) Bestellern bzw. für gleiche oder vergleichbare Leistungen gewährt. Der Unternehmer ist verpflichtet, den Endpreis entsprechend zu reduzieren und dem Besteller eine allfällige Differenz zum bereits bezahlten Preis zurückzuerstatten.

- 5.3 Der Unternehmer erstellt innert zwei Monaten nach erfolgter Abnahme die Schlussabrechnung, unter Berücksichtigung der Meistbegünstigung und der geleisteten Anzahlungen des Bestellers.
- 5.4 Bei fehlendem Wettbewerb ist der Unternehmer verpflichtet, dem Besteller auf dessen Verlangen hin Einblick in sämtliche Kalkulationsgrundlagen (Vor- und Nachkalkulation) des Auftrages zu gewähren und ihm alle dazu erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
Ergibt die Überprüfung tiefere Preise als vereinbart, wird der Vertrag entsprechend angepasst. Eine Anpassung der Preise nach oben ist ausgeschlossen.
Die Überprüfung der Preise unterliegt einer treuhänderischen Vertraulichkeit. Sie wird durch die interne Revisionsstelle der Schweizerischen Post oder durch die Eidgenössische Finanzkontrolle durchgeführt. Der Einsatz einer neutralen und sprachkundigen Prüfstelle im Ausland bleibt vorbehalten. Das Ergebnis der Überprüfung wird dem Besteller in Form einer vertraulichen Zusammenfassung nur soweit mitgeteilt, als es für die erforderlichen Preisverhandlungen notwendig ist.

6 Leistungsänderungen

- 6.1 Beide Vertragspartner können jederzeit schriftlich Änderungen der vereinbarten Leistungen beantragen. Wünscht der Besteller eine Änderung, teilt der Unternehmer innert 20 Arbeitstagen schriftlich mit, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die zu erbringenden Leistungen sowie auf Vergütung und Termine hat. Der Besteller entscheidet innert gleicher Frist, ob die Änderung ausgeführt werden soll. Wünscht der Unternehmer eine Änderung, so nimmt der Besteller den begründeten Antrag innert gleicher Frist an oder lehnt ihn ab.
- 6.2 Der Unternehmer darf einem Änderungsantrag des Bestellers die Zustimmung nicht verweigern, wenn die Änderung objektiv möglich ist und der Gesamtcharakter der zu erbringenden Leistungen gewahrt bleibt.
- 6.3 Die Leistungsänderungen und allfällige Anpassungen von Vergütung, Terminen und anderen Vertragspunkten werden vor der Ausführung in einem Nachtrag zur Vertragsurkunde schriftlich festgehalten. Die Anpassung der Vergütung berechnet sich nach den Ansätzen der ursprünglichen Kostengrundlage.
- 6.4 Ohne gegenteilige Vereinbarung setzt der Unternehmer während der Prüfung von Änderungsvorschlägen seine Arbeiten planmässig fort.

7 Geheimhaltung

- 7.1 Die Vertragspartner behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifel sind die Tatsachen vertraulich zu behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.
- 7.2 Werbung und Publikationen über projektspezifische Leistungen bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Vertragspartners.
- 7.3 Verletzt ein Vertragspartner vorstehende Geheimhaltungspflichten, so schuldet er dem anderen eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Fall 10 % der gesamten Vergütung, höchstens jedoch CHF 50'000.-- je Fall. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Geheimhaltungspflicht; die Konventionalstrafe wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

8 Prüfung und Abnahme

- 8.1 Vor der Abnahme erfolgt eine gemeinsame Prüfung. Der Unternehmer lädt den Besteller hierzu rechtzeitig ein. Über die Prüfung und deren Ergebnis wird ein Protokoll erstellt, das beide Parteien unterzeichnen. Im gegenseitigen Einverständnis sind auch Teilabnahmen möglich.
- 8.2 Zeigen sich bei der Prüfung Mängel, so wird die Abnahme zurückgestellt. Der Unternehmer behebt umgehend und auf eigene Kosten die festgestellten Mängel und lädt den Besteller rechtzeitig zu einer neuen Prüfung ein. Wird die Abnahme zurückgestellt und dadurch der vertragliche Abnahmetermin überschritten, befindet sich der Unternehmer ohne weiteres in Verzug.

9 Haftung für Verzug

- 9.1 Der Unternehmer kommt bei Nichteinhalten der in der Vertragsurkunde als verzugsbegründend vereinbarten Termine (Verfalltagsgeschäfte) ohne weiteres in Verzug, in den übrigen Fällen nach Mahnung unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist von bis zu maximal vier Wochen.
- 9.2 Der Unternehmer haftet für Schaden aus Terminüberschreitungen, wenn er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

- 9.3 Kommt der Unternehmer in Verzug und wird dadurch der vereinbarte Termin für die Schlussabnahme nicht eingehalten, so schuldet er eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Die Konventionalstrafe beträgt pro angebrochene Verspätungswoche 1 % der gesamten Vergütung, max. aber 10 % des Vertragspreises. Sie ist auch dann geschuldet, wenn die Leistungen vorbehaltlos angenommen werden. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Unternehmer nicht von den anderen vertraglichen Verpflichtungen. Die Konventionalstrafe ist zusätzlich zu einem allfälligen Schadenersatz geschuldet.

10 Haftung des Unternehmers

- 10.1 Der Unternehmer haftet dafür, dass seine Leistungen sowie diejenigen der Subunternehmer und allfälliger Unterlieferanten die vereinbarten Eigenschaften aufweisen und zum vertragskonformen Erfolg führen. Die Haftung des Unternehmers entfällt insoweit, als den Besteller ein Verschulden trifft.
- 10.2 Hat der Unternehmer die verlangte Nachbesserung gemäss Ziffer 8.2 nicht oder nicht erfolgreich vorgenommen, kann der Besteller nach Wahl:
- einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen bzw. den entsprechenden Betrag vom Unternehmer zurückfordern;
 - oder die erforderlichen Massnahmen auf Kosten und Gefahr des Unternehmer selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen; der Unternehmer trägt dabei die Kosten, basierend auf marktgerechten Kostenvoranschlägen.
- 10.3 Ist wegen eines Mangels ein Schaden entstanden, haftet der Unternehmer für dessen Ersatz, wenn er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft (vgl. Art. 368 OR).
- 10.4 Der Unternehmer haftet im Übrigen für alle Schäden, die durch die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte inkl. Hilfspersonen, Subunternehmer und Unterlieferanten an Lieferungen, an Gebäuden, auf dem Bauplatz und in deren angrenzenden Gebieten etc. verursacht werden. Daraus allenfalls erwachsende Mehrarbeiten sind vom Unternehmer auf eigene Kosten auszuführen.

11 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Leistungen des Unternehmers ist der jeweilige Standort der Anlage, die zurückgebaut werden soll.

12 Abtretung und Verpfändung von Forderungen

Die dem Unternehmer zustehenden Forderungen dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers weder abgetreten noch verpfändet werden.

13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 13.1 Auf das Vertragsverhältnis ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.
- 13.2 Vorbehältlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen ist der Gerichtsstand Bern.

Post CH AG, Juni 2015